

26.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der Überwachungsbedürftigen Anlagen

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Artikel 1 (§ 2 Nummer 8, 9 ProdSG)

In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 8 ist das Komma am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„dabei werden gebrauchte Produkte wie neue Produkte behandelt,“

- b) Nummer 9 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Die Regelung, dass gebrauchte Produkte, die eingeführt werden, neuen Produkten gleichgestellt werden, so dass die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften auch für eingeführte, gebrauchte Produkte gelten, gibt es bereits im derzeit geltenden Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Sie muss aufgrund der Streichung von § 2 Nummer 9 (siehe Buchstabe b) erhalten bleiben und sollte an die Begriffsbestimmung des Einführers gekoppelt werden.

Zu Buchstabe b

Soweit der Einführer als Person derjenige ist, der Produkte auf dem Unionsmarkt bereitstellt, kann die Einfuhr als substantivierter Begriff nicht die bloße Anmeldung sein, auch nicht, wenn der Prozess des Inverkehrbringens damit beginnt. Weder die Einfuhr noch die Anmeldung sind im weiteren Gesetzestext

genannt. Diejenige Person, die Produkte zum zollrechtlich freien Verkehr anmeldet, ist nicht Normadressat für die Marktüberwachungsbehörde. Der Anmelder kann durchaus eine andere Person sein als der Einführer. Dies ist sogar sehr häufig der Fall: Der Spediteur meldet die Waren an, er bringt die Waren über die Grenze. Er ist im Auftrag des Einführers tätig, bringt die Produkte aber selbst nicht auf den Markt.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Nummer 24 ProdSG)

In Artikel 1 ist § 2 Nummer 24 wie folgt zu fassen:

„24. Rückruf jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten Produkts abzielt,“

Begründung:

Es handelt sich um die Korrektur eines Versehens, vergleiche Artikel 3 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/1020.

In § 2 Nummer 24 ProdSG-E wird die Rücknahme definiert. Daher ist eine Anpassung erforderlich; es sollte der in der Verordnung (EU) 2019/1020 definierte Begriff für den Rückruf verwendet werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 5 Satz 1 ProdSG)

In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 5 Satz 1 nach dem Wort „deutlich“ die Wörter „und dauerhaft“ einzufügen.

Begründung:

Die im Produktsicherheitsgesetz bestehende und in die vorgesehene Neufassung dieses Gesetzes übernommene Anforderung zum Ausstellen lässt neben einem Hinweisschild Alternativen zu. Es ist sicherzustellen, dass der Hinweis dauerhaft erfolgt. Bei einer verbalen Hinweisgabe soll dies nicht ununterbrochen bedeuten, aber in einer zeitlichen Abfolge, in der die erforderliche Information vermittelt wird.

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 5 Satz 2 ProdSG)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 5 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Informationen“ sind ein Komma und die Wörter „seiner Überprüfungspflichten gemäß Satz 4“ einzufügen.
- b) Nach dem Wort „nach“ sind die Wörter „Absatz 1 oder“ einzufügen.

Begründung:

Wie in § 6 Absatz 5 Satz 4 ProdSG-E vorgegeben beziehen sich die Pflichten des Händlers insbesondere auf die Überprüfung der Verbraucherprodukte im Hinblick auf die Vorgaben aus § 6 Absatz 1 ProdSG-E. Dies entspricht auch nach der Bekanntmachung der Kommission – Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“), (ABl. C 272 vom 26. Juni 2016, S. 34 f.) – dem Pflichtenprogramm des Händlers. Somit sollte schon in § 6 Absatz 5 Satz 2 ProdSG-E deutlich gemacht werden, dass der Händler insbesondere keine Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitstellen darf, von denen er aufgrund seiner Überprüfungspflichten gemäß Satz 4 wissen muss, dass diese nicht den Anforderungen nach § 6 Absatz 1 entsprechen.

5. Artikel 1 (§ 6 Absatz 5 Satz 4 ProdSG)

In Artikel 1 ist in § 6 Absatz 5 Satz 4 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 3 Absatz 2 ProdSG-E werden keine erforderlichen Unterlagen bestimmt, die dem Produkt beizufügen sind. § 3 Absatz 4 gibt vor, bei der Bereitstellung auf dem Markt eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung – soweit erforderlich – für das Produkt in deutscher Sprache mitzuliefern. Dies sind Pflichten des Herstellers, die der Händler zu prüfen hat, bevor er die Produkte an den Endverbraucher abgibt.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 5 Satz 4 ProdSG)

In Artikel 1 sind in § 6 Absatz 5 Satz 4 nach der Angabe „Nummer 2“ die Wörter „sowie eine eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation des Verbraucherprodukts gemäß Absatz 1 Nummer 3“ einzufügen.

Begründung:

Auch die eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation gehört nach der Bekanntmachung der Kommission – Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“), (ABl. C 272 vom 26. Juni 2016, S. 34 f.) – zum Pflichtenprogramm des Händlers und ist durch die Formulierung des § 6 Absatz 5 Satz 2 ProdSG-E nicht abgedeckt, da sich diese Verpflichtung aus § 6 ergibt.

7. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 1 Satz 3 ProdSG)

In Artikel 1 sind in § 23 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „oder durch Personal, das vertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle überwacht wird,“ durch die Wörter „, das arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle zu entlohnen ist,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Kernaufgaben der GS-Stelle bestehen in der Bewertung des Antrags und der Prüfergebnisse sowie der Entscheidung über die Zuerkennung des GS-Zeichens. Diese Kernaufgaben sollen nicht an externe Stellen vergeben werden dürfen. Es muss daher insoweit eigenes Personal tätig sein, das arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle zu entlohnen ist.

8. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 1a – neu – ProdSG),

Artikel 3 (§ 26 Absatz 1a – neu – ÜAnlG)

a) In Artikel 1 ist nach § 25 Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Der Bund legt fest, welchem Träger oder welchen Trägern der öffentlichen Verwaltung die Marktüberwachung in der ausschließlichen Wirtschaftszone obliegt oder obliegen und regelt die Kostenübernahme.“

b) In Artikel 3 ist nach § 26 Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Der Bund legt fest, welcher Träger oder welche Träger der öffentlichen Verwaltung die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone zu beaufsichtigen hat oder zu beaufsichtigen haben und regelt die Kostenübernahme.“

Begründung:

Zwar finden das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) mit § 1 Absatz 4 ProdSG-E und § 1 Absatz 2 ÜAnlG-E, jeweils in der Fassung dieses Entwurfs, in der nicht föderalisierten ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Anwendung, doch ist zwischen der Bundesregierung und den Küstenländern strittig, wer jeweils für den Vollzug zuständig ist. Die Durchführung des Arbeitsschutzes mag Ländersache sein, jedoch gehört die AWZ zu keinem Land. Die Küstenländer leisten aktuell lediglich im Rahmen einer Hilfskonstruktion Amtshilfe für eine noch zu bestimmende Behörde.

Insoweit ist hier aufzunehmen, dass eine solche Zuordnung durch den Bund vorzunehmen ist und diese zugleich eine entsprechende Kostenregelung zu treffen hat.

9. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 2 ProdSG)

In Artikel 1 ist § 25 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Bei der Marktüberwachung gilt Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend. Die Marktüberwachungsbehörden gehen bei den Stichproben je Land von einem Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und Jahr aus; dies gilt nicht für Produkte, bei denen die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen.“

Begründung:

Aus der bestehenden Formulierung geht nicht eindeutig hervor, dass die Quote für die Stichproben sich sowohl auf Produkte der harmonisierten als auch nicht harmonisierten Produktbereiche bezieht. Vielmehr begründet die Wortwahl „Stichproben nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/1020“ eine ausschließliche Bezugnahme auf die Verordnung und somit Vorgaben allein zur Umsetzung der in Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 dieser Verordnung genannten Maßgabe. Dies ist aber nicht gewollt; die bisherige Bestimmung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 ProdSG ist unverändert zu übernehmen.

10. Artikel 1 (§ 25 Absatz 2a – neu – ProdSG)

In Artikel 1 ist nach § 25 Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Die Marktüberwachungsbehörden ergreifen Maßnahmen nach § 8 des Marktüberwachungsgesetzes auch, wenn ein Produkt nicht den geltenden Vorschriften des § 6 Absatz 1 entspricht.“

Begründung:

Der Marktüberwachungsbehörde muss es möglich sein beispielsweise auch dann Marktüberwachungsmaßnahmen ergreifen zu können, wenn formelle Anforderungen der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit nicht eingehalten werden. Diese Anforderungen sind national umgesetzt in Abschnitt 2 des Produktsicherheitsgesetzes. Dazu können auch formelle Anforderungen wie zum Beispiel Herstellerangaben gehören. Die alleinige Entsprechungsregelung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 in § 8 des Marktüberwachungsgesetzes ist kritisch zu sehen. Zur Klarstellung

des Gewollten ist daher der Verweis auf Anforderungen aus § 6 Absatz 1 ProdSG-E zwingend erforderlich. Aspekte wie Name und Kontaktanschrift des Herstellers oder eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts lassen sich nicht immer mit einer Gefährdung für Gesundheit und Sicherheit begründen.

11. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 6 Satz 2 ProdSG)

In Artikel 1 sind in § 25 Absatz 6 Satz 2 nach dem Wort “erteilen“ die Wörter „und Unterlagen herauszugeben“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass die Pflichten der in der Vorschrift genannten Stellen und Personen auch die Herausgabe der für die Aufgabenerfüllung der Marktüberwachungsbehörden erforderlichen Unterlagen umfassen.

12. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 7 ProdSG)

In Artikel 1 sind in § 25 Absatz 7 nach dem Wort „Einzelfall“ das Wort „gegenüber“ und nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 6 oder“ einzufügen.

Begründung:

Das Marktüberwachungsgesetz soll zentrale Rechtsgrundlage für erforderliche Marktüberwachungsmaßnahmen in Bezug auf Produkte, die nicht den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen, sein. Insofern soll mit § 8 Absatz 2 MüG-E (Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung, BR-Drucksache 167/21) bestimmt werden, dass die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 auch für nicht harmonisierte Produkte gelten; für harmonisierte Produkte gilt diese Verordnung und somit deren Artikel 16 unmittelbar.

Voraussetzung für diese Maßnahmen nach Artikel 16 ist allerdings, dass ein Produkt wahrscheinlich die Gesundheit oder Sicherheit der Nutzer gefährdet oder ein Produkt nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entspricht.

Bei nicht harmonisierten Produkten mit fehlenden Kontaktdaten oder Kennzeichnungen zur Identifikation des Produkts ist eine Gefährdung nicht anzunehmen, soweit nicht bereits produktbezogene Risiken bekannt sind.

Infolgedessen werden erforderliche Marktüberwachungsmaßnahmen auf Grundlage des § 8 Absatz 2 MüG-E nicht möglich sein, wenn beispielsweise ein Hersteller seine Daten nicht angibt oder an dem Produkt keine Kennzeichnung zur Identifikation angebracht wurde. Dies wird mit der Aufnahme des § 6 in § 25 Absatz 7 ProdSG-E sichergestellt. Zudem erfolgt eine sprachliche Anpassung.

13. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 1 Nummer 4a – neu – ProdSG)

In Artikel 1 ist in § 28 Absatz 1 nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

- „4a. entgegen § 6 Absatz 5 ein Verbraucherprodukt auf dem Markt bereitstellt,
- a) dem die erforderlichen Unterlagen nach § 3 Absatz 4 nicht beigefügt sind,
 - b) dem die Informationen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 nicht beigefügt sind,
 - c) auf dem oder auf dessen Verpackung die Kontaktanschriften nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 nicht angebracht sind,
 - d) auf dem oder auf dessen Verpackung die eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation des Verbraucherprodukts gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 nicht angebracht ist,“

Begründung:

Mit der jetzigen Regelung in § 6 Absatz 5 ProdSG-E werden dem Händler klare und nachprüfbare Pflichten übertragen.

Die Erfüllung dieser Pflichten durch die Händler führt zu einer Art internen Selbstkontrolle des Marktes. Eine funktionierende Selbstkontrolle des Marktes, hier durch die Händler, entlastet die Marktüberwachungsbehörden. Diese können sich dadurch stärker auf technische Mängel, die mit einem hohen Risiko verbunden sind, konzentrieren.

Die Übertragung von konkreten Pflichten bezüglich Verbraucherprodukten in § 6 Absatz 5 ProdSG-E kann aber nur ausreichend Wirkung entfalten, wenn ein Zuwiderhandeln Konsequenzen hat. Entsprechende Bußgeldtatbestände sind in der Lage, den in § 6 Absatz 5 ProdSG-E formulierten Verpflichtungen Nachdruck zu verleihen.

14. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 1 Nummer 8 ProdSG)

In Artikel 1 sind in § 28 Absatz 1 Nummer 8 nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder § 25 Absatz 5 oder 7“ einzufügen.

Begründung:

Aufnahme von Tatbeständen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Falle, dass einer vollziehbaren Anordnung nicht nachgekommen wird.

15. Zu Artikel 3 (§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Nummer 3, § 3 Absatz 1, § 31 Satz 2 Nummer 2 ÜAnlG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Nummer 3 und § 31 Satz 2 Nummer 2 sind jeweils nach dem Wort „Errichtung“ ein Komma und die Wörter „die Änderung“ einzufügen.
- b) In § 3 Absatz 1 sind nach dem Wort „errichtet“ ein Komma und das Wort „geändert“ einzufügen.

Begründung:

Sicherheitsrelevant für überwachungsbedürftige Anlagen sind neben deren Errichtung und Betrieb auch Änderungen. Aus diesem Grund besteht eine Erlaubnispflicht für bestimmte Anlage gemäß § 18 der Betriebssicherheitsverordnung, sowohl bei deren Errichtung, als auch für deren Betrieb und bestimmte Änderungen.

16. Zu Artikel 3 (§ 2 Nummer 5 – neu –, 6 – neu – ÜAnlG)

In Artikel 3 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Folgende Nummern 5 und 6 sind anzufügen:
 - „5. Errichtung die Montage und Installation einer überwachungsbedürftigen Anlage am Verwendungsort,
 6. Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage ihre Verwendung entsprechend des vorgesehenen Zwecks. Der Betrieb der Anlagen beginnt mit der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und endet mit der endgültigen Stilllegung oder bei Anlagen, die einer Erlaubnis nach einer

Rechtsverordnung im Sinne von § 31 bedürfen, auch bei einer Betriebsunterbrechung von mehr als drei Jahren. Der Betrieb schließt das Verwenden, die Instandhaltung, die Reinigung, die Prüfung, das Überwachen, die Außerbetriebnahme und die Stilllegung ein.“

Begründung:

Die Begriffe „Errichtung“ und „Betrieb“ sind in Artikel 3 des Gesetzentwurfs (ÜAnlG-E) nicht definiert. Das lässt erheblichen Auslegungsbedarf und Schwierigkeiten beim Vollzug erwarten.

In der Betriebssicherheitsverordnung (§ 2 Absatz 2 und 12) sind derzeit die Begriffe „Verwendung“ und „Errichtung“ definiert. Die Begriffsbestimmung für „Errichtung“ wurde sinngemäß übernommen.

Die Betriebssicherheitsverordnung in der aktuellen Fassung stellt in § 2 Absatz 2 die „Verwendung“ als Sammelbegriff für jegliche Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln dar. Neben anderen Tätigkeiten wird das „Betreiben“ der „Verwendung“ untergeordnet. Diese Struktur kollidiert mit dem bestimmenden Begriff des Betriebes im ÜAnlG-E. Mit der vorgeschlagenen Definition des „Betriebes“ soll eine entsprechende Abgrenzung und Klarstellung gewährleistet werden.

17. Zu Artikel 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 ÜAnlG)

In Artikel 3 ist in § 5 Absatz 3 Satz 1 nach den Wörtern „vor der“ das Wort „erstmaligen“ einzufügen.

Begründung:

In der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 5 Absatz 3 ÜAnlG-E wird ausgeführt, dass Absatz 3 die bereits in § 4 Absatz 5 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorgeschriebene Wirksamkeitsüberprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen übernimmt. § 4 Absatz 5 Satz 1 BetrSichV regelt jedoch: „Der Arbeitgeber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu überprüfen.“

Die Formulierung des § 5 Absatz 3 Satz 1 ÜAnlG-E stellt nicht auf die erstmalige Inbetriebnahme ab. Somit wäre die Wirksamkeitsprüfung auch bei jeder Wiederinbetriebnahme gefordert. Dies soll mit der Änderung vorgeschlagenen Änderung korrigiert werden.

18. Zu Artikel 3 (§ 7 Absatz 1a – neu – ÜAnlG)

In Artikel 3 ist in § 7 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Nach einem Betreiberwechsel ist der bisherige Betreiber einer erlaubnispflichtigen überwachungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diesen Wechsel innerhalb von sechs Monaten gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

Begründung:

Im Grundsatz sind Betreiberdaten in das Anlagenkataster gemäß § 11 ÜAnlG-E einzupflegen. Die Erfahrungen in der Praxis der Aufsichtsbehörde zeigen jedoch, dass die Daten des aktuellen Betreibers dort oft nicht oder nur verzögert vorliegen und damit die Aufsichtstätigkeit erheblich erschweren. Ursächlich hierfür ist auch die Tatsache, dass diese Daten durch zugelassene Überwachungsstellen an das Anlagenkataster übermittelt werden, welche unter Umständen selbst erst verzögert Kenntnis von den entsprechenden Daten erlangen. In der Praxis machen verschachtelte Unternehmensbeteiligungen es mitunter nahezu unmöglich, den verantwortlichen Betreiber unter verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln. Mit einer entsprechenden Verpflichtung des Betreibers würde die Aufsicht der zuständigen Behörden daher deutlich effizienter und wirksamer gestaltet, in Einzelfällen sogar überhaupt erst ermöglicht. Die Einschränkung auf erlaubnispflichtige Anlagen beruht auf der Annahme, dass es bei diesen mit besonders hohem Gefahrenpotenzial verbundenen Anlagen insbesondere im Gefahrenfall von besonderer Wichtigkeit ist, dass die Behörde schnellen Zugriff auf den Normadressaten hat. Für den Betreiber ist der zusätzliche Aufwand sehr gering und damit zumutbar.

19. Zu Artikel 3 (§ 7 Absatz 3 Satz 1 ÜAnlG)

In Artikel 3 sind in § 7 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „bis zur nächsten Prüfung“ durch die Wörter „innerhalb eines Jahres“ zu ersetzen.

Begründung:

Die derzeit vorgeschriebenen Höchstfristen für Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen variieren zwischen einem Jahr (Aufzugsanlagen) und zehn beziehungsweise im Extremfall 15 Jahren (Druckanlage, Festigkeitsprüfungen durch zur Prüfung befähigte Personen). Eine Höchstfrist für die Mängelabstellung von zehn beziehungsweise 15 Jahren ist nicht hinnehmbar. Eine Mängelabstellung bis zur nächsten Prüfung ist daher bei den zum Teil langen Prüffristen nicht akzeptabel. Unter Bezugnahme der kürzesten Höchstfrist (Aufzugsanlage) für Prüfungen erscheint eine Höchstfrist für die Mängelabstellung von einem Jahr angemessen.

20. Zu Artikel 3 (§ 10 Absatz 3 ÜAnlG)

In Artikel 3 ist § 10 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Frist“ die Wörter „innerhalb von 14 Tagen“ einzufügen.
- b) In Satz 2 sind nach dem Wort „auch“ die Wörter „innerhalb von 14 Tagen“ und nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht vollständig“ einzufügen.

Begründung:

Die Benachrichtigungspflichten werden erst wirksam, wenn der Betreiber die Nachprüfung der Abstellung sicherheitserheblicher Mängel nicht beauftragt oder die Mängel nicht abgestellt hat. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass ein sicherer Betrieb der Anlage nicht mehr gewährleistet ist. Daher ist es erforderlich, für die Benachrichtigung eine geeignete Frist zu setzen. Eine Frist von 14 Tagen wurde diesbezüglich beispielsweise bereits im Sächsischen Recht (§ 2 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über zugelassene Überwachungsstellen) festgelegt und hat sich bewährt. Eine Benachrichtigung ist aus oben genannten Gründen auch erforderlich, wenn die Mängel nicht vollständig beseitigt wurden.

21. Zu Artikel 3 (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 ÜAnlG)

In Artikel 3 ist in § 11 Absatz 2 Nummer 2 das Wort „Prüfzustand“ durch das Wort „Prüfstatus“ zu ersetzen.

Begründung:

Mitteilungspflichten der Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) in Zusammenhang mit bestimmten Prüfergebnissen werden in § 10 ÜAnlG-E geregelt.

Im derzeitigen, durch Landesverordnungen nach § 37 Absatz 4 ProdSG geregelten Anlagenkataster müssen ZÜS keine Angaben zu den Prüfergebnissen an die Datei führende Stelle übermitteln.

Die Regelungen zu einem bundeseinheitlichen Anlagenkataster sollten nicht über die bisherigen Regelungen hinausgehen. Durch das Ersetzen des Wortes „Prüfzustand“ durch das Wort „Prüfstatus“ wird in diesem Sinne klarer formuliert, dass keine Angaben übermittelt werden sollen, die Aufschluss geben, mit welchem Ergebnis eine Anlage geprüft wurde (Prüfergebnis gleich Prüfzustand), sondern ob eine Anlage fristgemäß geprüft wurde (Prüfstatus).

22. Zu Artikel 3 (§ 23 Absatz 1 Satz 1 ÜAnlG)

In Artikel 3 ist in § 23 Absatz 1 Satz 1 das Wort „Anforderungen“ durch das Wort „Anordnungen“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines offensichtlichen Schreibfehlers zur Erreichung des Gewollten. Die Zulassungsbehörde soll im entsprechenden Fall befugt sein, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

23. Zu Artikel 3 (§ 27 Absatz 1 Satz 3 ÜAnlG)

In Artikel 3 ist in § 27 Absatz 1 Satz 3 das Wort „Die“ durch die Wörter „Der Betreiber oder die“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur des Widerspruches zum Satz 2 – wenn der Betreiber oder die verantwortliche Person des Betreibers die Auskunft verweigern kann, dann müssen beide dort Genannten auch belehrt werden.

24. Zu Artikel 3 (§ 32 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b ÜAnlG)

In Artikel 3 ist in § 32 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b die Angabe „2, 3 oder 4“ durch die Angabe „1, 2, 3, 4 oder 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Nummer 12 Buchstabe b des § 32 ÜAnlG-E bezieht sich auf vollziehbare Anordnungen der Behörden. Es ist nicht ersichtlich, warum ein Zuwiderhandeln gegen die unter § 27 Absatz 5 Nummer 1 und 5 ÜAnlG-E genannten vollziehbaren Anordnungen der Behörde nicht geahndet werden soll.

Verwiesen sei dazu auf § 39 Absatz 1 Nummer 7 ProdSG. Dort ist geregelt, dass ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Das heißt die Regelungen des § 35 ProdSG (die in § 27 ÜAnlG-E übernommen wurden) sind hier vollständig erfasst.

Verwiesen sei auch auf § 25 Absatz 1 Nummer 2a ArbSchG. Es ist für die Vollzugsbehörden von großer Bedeutung, dass eine Missachtung ihrer Anordnungen durch ein Bußgeld geahndet werden kann.

25. Zu Artikel 8 Nummer 1 – neu – (§ 1 Nummer 2 VIG)

Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 8

Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes

Das Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 26“ durch die Angabe „Nummer 25“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Marktüberwachungsgesetzes“ ersetzt.

Begründung:

Auch der Verweis in § 1 Nummer 2 des Verbraucherinformationsgesetzes bedarf auf Grund der Neufassung des Produktsicherheitsgesetzes einer redaktionellen Anpassung.

26. Zu Artikel 9 Nummer 3 (§ 9 Absatz 4 MedBVS)

In Artikel 9 Nummer 3 ist die Angabe „Absatz 1“ nach der Angabe „§ 24“ zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

27. Zu Artikel 15 (§ 47 Absatz 1 Satz 2 KrWG)

In Artikel 15 sind in § 47 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „§ 6 Absatz 1 und 3, § 7 Absatz 2 und 3, § 8 Absatz 2 Satz 1, § 9 Absatz 1 und § 10 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „die §§ 6, 7 Absatz 1 bis 3, § 8 Absatz 2 und die §§ 9 und 10“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

28. Zu Artikel 18 Nummer 1 – neu – (§ 33a SprengG),
Nummer 2 – neu – (§ 33b Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 SprengG),
Nummer 3 – neu – (§ 33c Absatz 2 SprengG),
Nummer 4 – neu – (§ 36 Absatz 4b SprengG)

Artikel 18 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 18

Änderung des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33a wird aufgehoben.
2. § 33b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und die nach § 36 Absatz 4b bestimmte Stelle sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „sowie §33a Absatz 3 Satz 1“ gestrichen.
3. § 33c Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bestehen Einwände gegen die von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen, unterrichten die obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 und die Einwände gegen die von den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen.“
4. § 36 Absatz 4b wird aufgehoben.“

Begründung:

Zu Nummer 1

Da nach der Neuordnung der Marktüberwachung in Deutschland der Geltungsbereich des neuen Marktüberwachungsgesetzes (MüG-E, Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung; BR-Drucksache 167/21) die Marktüberwachung von Produkten nach den Richtlinien 2013/29/EU (Pyrotechnikrichtlinie) und 2014/28/EU (Explosivstoffrichtlinie) mit umfasst wird, werden die Regelungen des § 33a des Sprengstoffgesetzes zukünftig vom MÜG abgedeckt. Sie sind daher nicht mehr erforderlich und sind aufzuheben.

Zu Nummer 4

Die Neuordnung der Marktüberwachung und das neue MÜG machen den sprengstoff-rechtlichen Sonderfall einer „zentralen Stelle“ der Länder überflüssig. Darüber hinaus wurde die Ermächtigung der Länder, eine „zentrale Stelle“ einzurichten, die seit dem 5. SprengÄndG besteht, bis heute von den Ländern nicht wahrgenommen, eine solche Stelle existiert nicht. Deshalb kann § 36 Absatz 4b aufgehoben werden.

Zu den Nummern 2 und 3

Folgeänderungen zu den Nummern 1 und 4.